

A photograph of two men shaking hands in a green field with cows in the background. The man on the left is wearing a grey jacket over a plaid shirt, and the man on the right is wearing a dark green jumpsuit. The background shows a clear blue sky and several black and white cows grazing in the field. The image is overlaid with a pattern of blue and white hexagons in the top right corner.

FÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Administration des services techniques
de l'agriculture





FÖRDERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN PDR 2014-2020

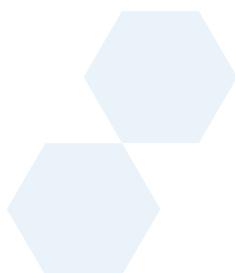
RÈGLEMENT (UE) N° 1305/2013 DU PARLEMENT ET DU CONSEIL

Du 17 décembre 2013

relatif au soutien au développement rural par le Fonds européen agricole pour le développement rural (Feader) et abrogeant le règlement (CE) n°1698/2005 du Conseil

Loi du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales

Règlement grand-ducal du 23 juillet 2016 portant exécution des titres I et II de la loi du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales



INHALTSVERZEICHNIS

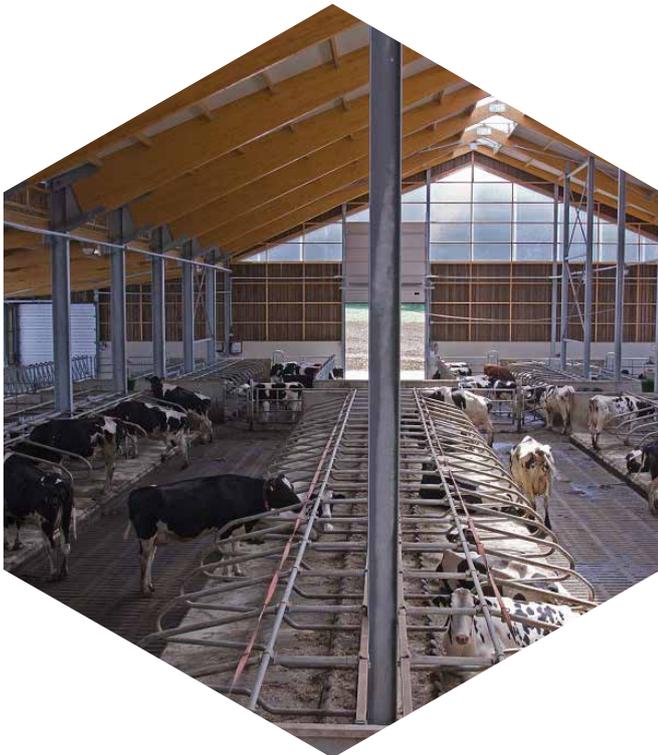
1.	Investitionsförderung	5
	A. Wozu soll die Förderung dienen?	5
	B. Wer kann gefördert werden?	5
	C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?	6
	1. Berufliche Qualifikation	6
	2. Allgemeine Voraussetzungen für die Investitionsbeihilfe	6
	3. Beihilfeantrag	7
	D. Welche Beihilfe erhält das Unternehmen?	7
	1. Haupterwerbsbetrieb (Art. 3)	7
	2. Nebenerwerbsbetrieb (Art. 9) und Haupterwerbsbetrieb, welcher nicht alle Voraussetzungen laut Artikel 3 erfüllt	8
	3. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Investitionsförderung	8
2.	Installierung der Junglandwirte	10
	A. Was versteht man unter Installierung?	10
	B. Art und Ausmaß der Förderung	10
3.	Auswahlverfahren und Selektionskriterien	12
4.	Ankauf von landwirtschaftlichen Gütern	13
5.	Anhang	14
	Anhang I: Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz	14
	Anhang II: Liste der förderfähigen Investitionen	15
	Anhang III: Auswahlkriterien für Investitionen in Gebäude und feste Einrichtungen über 150.000 €	16
	Anhang IV: Auswahlkriterien für Investitionen in Gebäude und feste Einrichtungen bis inklusive 150.000 €	20
	Anhang V: Auswahlkriterien für Maschinen und mobile Einrichtungen	23
	Anhang VI: Auswahlkriterien im Rahmen der Installierung	24
	Kontakt	26

1. INVESTITIONSFÖRDERUNG

Das Agrargesetz ist das zentrale Programm zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft. Unter die Bezeichnung „landwirtschaftlicher Betrieb“ fallen alle Tätigkeiten des Ackerbaus, des Weinbaus, der Tierzucht, der Baumschulen, des Gartenbaus, des Obstanbaus, des Gemüseanbaus, der Imkerei und der Brennerei.

A. WOZU SOLL DIE FÖRDERUNG DIENEN?

Das Agrargesetz stellt die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Förderung einer multifunktionalen, dauerhaften und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, bemüht um Umwelt- und Klimaschutz, mit Schwerpunkt Innovation und im Einklang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes.



B. WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Die Beihilfen betreffen Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche und tierische Erzeugnisse gewinnen, und dies unbeschadet der gewählten Rechtsform des Unternehmens.

1. Haupterwerbsbetrieb:

- Die Lebensfähigkeit ist gegeben, wenn die ökonomische Größe des Betriebes einen **Gesamtstandardoutput** von mindestens **75.000 € erreicht**
- Die Arbeitszeit für ausserlandwirtschaftliche Aktivitäten des Betriebsleiters übersteigt nicht die Hälfte der Gesamtarbeitszeit und beträgt maximal 20 Std/Woche
- Der Betriebsleiter darf nicht Altersrentenempfänger sein
- Der Betriebsleiter darf das 65. Lebensjahr nicht erreicht haben

2. Imkerbetrieb:

Imker fallen unter die für Haupterwerbsbetriebe vorgesehene Beihilferegulierung.

3. Nebenerwerbsbetrieb und Haupterwerbsbetrieb, welcher nicht alle Voraussetzungen laut Punkt 1) erfüllt.

- Die Lebensfähigkeit ist gegeben, wenn die ökonomische Größe des Betriebes einen **Gesamtstandardoutput** von mindestens **25.000 € erreicht**
- Der Betriebsleiter darf nicht Altersrentenempfänger sein
- Der Betriebsleiter darf das 65. Lebensjahr nicht erreicht haben.

4. Brennereibetrieb:

Brennereibetriebe fallen unter die für Nebenerwerbsbetriebe vorgesehene Beihilferegelung.

Gesellschaften:

Ein Betrieb, welcher als Gesellschaft geführt wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Gesellschaftseigentum muss mindestens die Maschinen und das Vieh umfassen.
- Investitionen, die nach Gesellschaftsgründung getätigt werden und für die eine Beihilfe ansteht, müssen Eigentum der Gesellschaft sein.
- Gebäude und Grundstücke, die Eigentum der Gesellschafter sind und von der Gesellschaft bewirtschaftet werden, müssen von der Gesellschaft gepachtet werden.
- Die Person oder die Personen (Betriebsleiter), die mit der Führung der Gesellschaft betraut sind, müssen gemeinsam mit mindestens 40% am Gesellschaftskapital beteiligt sein.

C. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

1. Berufliche Qualifikation:

Der Betriebsleiter muss eine **Mindestausbildung** und ausreichende berufliche Kompetenzen vorweisen.

Als ausreichende Fachkenntnisse gelten:

- eine landwirtschaftliche, weinbauliche oder gartenbauliche Ausbildung mit einem Diplom als Techniker, CATP oder DAP, gefolgt von einer 1-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung, davon mindestens 6 Monate auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Ausland;
- ein „diplôme de fin d'études secondaires ou secondaires techniques“ oder Diplom als Techniker, CATP oder DAP, gefolgt von einer 2-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung, davon mindestens 6 Monate auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Ausland;
- Weiterbildungskurse für Jungwinzer, gefolgt von einer 1-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung;

- 3-jährige, postprimäre landwirtschaftliche oder gleichwertige Ausbildung und Teilnahme an den von 1988 bis 1994 abgehaltenen Weiterbildungskursen (30 Stunden), gefolgt von einer 6-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung;
- Primärschule und Teilnahme an den von 1988 bis 2006 abgehaltenen Weiterbildungskursen (150 Stunden), gefolgt von einer 6-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung oder einem landwirtschaftlichen Praktikum;
- eine postprimäre Ausbildung von mindestens 5 Jahren im „secondaire“ oder „secondaire technique“, gefolgt von einer 3-jährigen landwirtschaftlichen Berufserfahrung, bestätigt durch ein vor 2007 von der Landwirtschaftskammer ausgestelltes „brevet de formation professionnelle continue“.

Ausländische Diplome und Zeugnisse werden berücksichtigt, sofern diese vom zuständigen Ministerium als gleichwertig mit den obengenannten Studien anerkannt werden.

Die berufliche Qualifikation ist gegeben für die Betriebsleiter, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes (01. Juli 2014) älter als 52 Jahre sind, sowie für die Empfänger einer Installierungsprämie.

Die berufliche Qualifikation für Nebenerwerbsbetriebe ist gegeben, wenn der Betriebsleiter eine mindestens 6-jährige landwirtschaftliche Berufserfahrung nachweisen kann.

Bei Übernahme des Betriebes in Folge des Todes, bei Arbeitsunfähigkeit oder bei langwieriger Krankheit des bisherigen Betriebsleiters kann der Minister eine Frist von bis zu 36 Monaten zum Erlangen der beruflichen Qualifikation gewähren.

Bei mehreren Betriebsleitern muss mindestens einer die berufliche Qualifikation vorweisen.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Investitionsbeihilfe:

- Die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind einzuhalten.
- Der Antragssteller verfügt als Eigentümer oder in Erbpacht über das Grundstück, auf dem die Investition getätigt wird. Die Förderung betrifft nur Bauprojekte auf dem Territorium Luxemburgs.
- Haupterwerbsbetriebe müssen eine Vorwegbuchführung von mindestens einem Jahr vorlegen und diese während mindestens 4 Jahren fortführen.

3. Beihilfeantrag:

- Der Antrag muss **vor Beginn** der Investition eingereicht werden.
Die Investition **darf erst nach der ministeriellen Genehmigung** der Beihilfe ausgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Investitionen, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem ersten Tag des siebten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführt werden. Für diese Investitionen ist der Beihilfeantrag vor Ausführung der Investitionen einzureichen.
- Die benötigten Genehmigungen des Bauprojektes müssen vorliegen.
- Die Bau- und Lagepläne sind dem Antrag beizufügen.

Bei Gebäuden und festen Einrichtungen mit einem Kostenpunkt über 150.000 € müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Bescheinigung eines Bankinstitutes hinsichtlich der benötigten Finanzierungsmittel.
- Nachweis einer ökonomischen Beratung (**conseil économique**), gegebenenfalls, Nachweis einer landwirtschaftlichen Beratung (**conseil agricole**).

Diese Bedingungen gelten für Bauprojekte, die

1. von einem Junglandwirt ausgeführt werden,
2. auf einem Betrieb getätigt werden, der auf einen neuen Standort in die Grünzone aus siedelt oder,
3. auf einem Betrieb getätigt werden, der mindestens 50% seiner Betriebsfläche in ausgewiesenen Schutzzonen, in Biotopen oder in ausgewiesenen Wasserschutzzonen bewirtschaftet.



D. WELCHE BEIHILFE ERHÄLT DAS UNTERNEHMEN?

Die Investitionsbeihilfe wird gewährt für Wirtschaftsgebäude, feste Einrichtungen und Maschinen, die sich durch eine rationale und effiziente Nutzung der Ressourcen und der Produktionsmittel auszeichnen.

1. Haupterwerbsbetrieb (Art. 3)

Beihilfesätze:

Wirtschaftsgebäude inklusive Infrastruktur- und Baunebenkosten, feste Einrichtungen:	40%
Zusatzbeihilfe Junglandwirte:	15%
Zusatzbeihilfe auf den Kosten der Leckerkennung bei Zisternen, Fahrsilos und Lagerplätzen:	20%
Maschinen:	20%

a) Gebäude und feste Einrichtungen

Gebäude und feste Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit der Produktion, der Verarbeitung oder der Vermarktung der Erzeugnisse des Betriebes stehen, sind förderfähig.

Die Liste der förderfähigen Investitionen befindet sich unter Anhang II.

Die Höhe der Beihilfe ist begrenzt auf einen maximal förderfähigen Höchstbetrag, welcher individuell für jeden Betrieb für die Laufzeit des Agrargesetzes festgelegt wird. Berechnet wird dieser Höchstbetrag anhand der Jahresarbeitseinheiten (**UTA**) des Betriebes. Die Berechnung der UTA pro Betrieb wird von Seiten des **Service d'Economie Rural** durchgeführt und jedem Betrieb individuell mitgeteilt.

Der förderfähige Höchstbetrag ist für die Haupterwerbsbetriebe auf minimal 500.000 € und maximal 1.700.000 € pro Betrieb festgelegt.

Berechnung des förderfähigen Höchstbetrages:

< 1 UTA	= 500.000 €
1 – 2 UTA: $500.000 + (0,8 \times 500.000) \times (UTA - 1)$	= €
2 – 4 UTA: $900.000 + (0,6 \times 500.000) \times (UTA - 2)$	= €
≥ 4 UTA: $1.500.000 + (0,4 \times 500.000) \times (UTA - 4)$	= €

Investitionen werden bis zu einem maximalen Betrag von 1.700.000 € bezuschusst.

Der individuelle, maximal förderfähige Höchstbetrag kann um 50% erhöht werden für Gebäude und feste Einrichtungen, welche zur Verarbeitung und zur Vermarktung dienen.

Der förderfähige Höchstbetrag gilt ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

b) Maschinen

Die Beihilfe ist beschränkt auf innovative Maschinen, Maschinen, die positive Auswirkungen auf den Wasserschutz haben, die energiesparsam sind, die den Umweltschutz unterstützen und Maschinen, die zur Restrukturierung des Betriebes dienen.

Die Liste der förderfähigen Investitionen befindet sich unter Anhang II.

Der maximal förderfähige Höchstbetrag für Maschinen beträgt 100.000 € pro Betrieb. Diese Investitionsobergrenze wird für Maschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau um bis zu 100.000 € erhöht.

Der förderfähige Höchstbetrag gilt ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

2. Nebenerwerbsbetrieb (Art. 9) und Haupterwerbsbetrieb, welcher nicht alle Voraussetzungen laut Artikel 3 erfüllt:

Beihilfesätze:

Wirtschaftsgebäude inklusive Infrastruktur- und Baunebenkosten, feste Einrichtungen:	25%
Zusatzbeihilfe auf den Kosten der Leckerkennung bei Zisternen, Fahrsilos und Lagerplätzen:	20%
Maschinen:	15%

a) Gebäude und feste Einrichtungen

Gebäude und feste Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit der Produktion, der Verarbeitung oder der Vermarktung der Erzeugnisse des Betriebes stehen, sind förderfähig.

Die Liste der förderfähigen Investitionen befindet sich unter Anhang II.

Der maximal förderfähige Höchstbetrag für Investitionen in Gebäude und feste Einrichtungen beträgt 250.000 € pro Betrieb.

Der förderfähige Höchstbetrag gilt ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

b) Maschinen

Die Beihilfe ist beschränkt auf innovative Maschinen, Maschinen, die positive Auswirkungen auf den Wasserschutz haben, die energiesparsam sind, die den Umweltschutz unterstützen und Maschinen, die zur Restrukturierung des Betriebes dienen.

Die Liste der förderfähigen Investitionen befindet sich unter Anhang II.

Der maximal förderfähige Höchstbetrag für Maschinen beträgt 100.000 € pro Betrieb. Diese Investitionsobergrenze wird für Maschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Weinbau um bis zu 100.000 € erhöht.

Der förderfähige Höchstbetrag gilt ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

3. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Investitionsförderung

- Die Beihilfe wird berechnet anhand des effektiven Kostenpunktes, in den Grenzen des Kostenvoranschlags, auf den sich die ministerielle Genehmigung bezieht. Der zurückbehaltene Kostenpunkt darf die festgesetzten Einheitspreise zuzüglich Baunebenkosten nicht übersteigen.
- Die förderfähigen Baunebenkosten (etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beratungskosten) werden bis maximal 10% der zurückbehaltenen effektiven Baukosten berücksichtigt.
- Die Beihilfen werden auf Basis des tatsächlichen Kostenpunktes ohne MwSt., jedoch in den Grenzen der festgesetzten Einheitspreise berechnet. Kassenzettel und Rechnungen unter 250 € werden nicht berücksichtigt.
- Die Originalrechnungen, mit Zahlungsbeleg, müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.
- Der Wert einer Inzahlungnahme (Reprise) wird nicht vom förderfähigen Betrag abgezogen.
- Dem Antragssteller gewährte Versicherungsentschädigungen im Schadensfall (Gebäude, Maschinen, Einrichtungen) werden von den zur Berechnung der Beihilfe berücksichtigten Kosten abgezogen.
- Investitionen, welche durch Mietkauf oder Leasing finanziert werden, können beim Erwerb der Investitionsgüter durch den Antragsteller gefördert werden. Der Beihilfeantrag ist vor Abschluss des entsprechenden Vertrages zu stellen.
- Erneuerungs- und Renovierungsarbeiten sind förderfähig unter Voraussetzung einer Vergrößerung von mindestens 25% des Volumens oder der Kapazitäten der Investitionsgüter.

- Gebrauchte Investitionsgüter sind nicht förderfähig.
- Vorführmaschinen, welche eine Zulassung für den Straßenverkehr benötigen, sind förderfähig, sofern die Zulassung nicht vor dem Rechnungsdatum erstellt wurde.
- Investitionen in Verkaufsräume und Probierstuben unterliegen diversen, in der Verordnung näher bestimmten Regelungen.
- Für jede Investition muss ein separater Beihilfeantrag gestellt werden.
- Die Investitionsbeihilfen unterliegen der Bestimmung, dass der Mindestkostenpunkt von 15.000€ für Gebäude, bzw. 5.000€ für feste Einrichtungen und Maschinen erreicht wird.
- Ein Betrieb kann für jeden Maschinentyp nur einmal in 7 Jahren in den Genuss eine Beihilfe kommen.
- Als Datum der Realisierung eines Projektes gilt:
Bei Bauten: Datum der Rechnung hinsichtlich des Betonierens der Fundamente der Grundmauern bzw. Stützen oder die Fertigstellung der Bodenplatte.

Bei sonstigen Investitionen: Datum der ersten Rechnung in Zusammenhang mit der Investition, ausgenommen Baunebenkosten.

- Als Datum der Fertigstellung eines Projektes gilt das Datum der letzten Rechnung über geleistete Arbeiten bzw. über die Lieferung der Waren in Zusammenhang mit der Investition. Die Nutzungsdauer einer Investition wird ab dem Datum der Fertigstellung bestimmt.
- Die Beihilfen sind an eine Mindestnutzungsdauer gebunden. Für Immobilien beträgt diese Nutzungsdauer 10 Jahre, für Maschinen 7 Jahre.
- Wenn die Förderbedingungen während der Mindestnutzungsdauer nicht, oder nicht vollständig eingehalten werden, so ist die Investitionsbeihilfe im Verhältnis zu der fehlenden Nutzungsdauer zurückzuerstatten.



2. INSTALLIERUNG DER JUNGLANDWIRTE:

A. WAS VERSTEHT MAN UNTER INSTALLIERUNG?

a) Installierung als natürliche Person

- Installierung als alleiniger **Betriebsleiter** oder gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern, die das Alter von 40 Jahren nicht erreicht haben.
- **Immobilien:**
Die Betriebsleiter müssen die bebauten Immobilien in Eigentum oder in Pacht übernehmen. Die Dauer des Pachtvertrages für die nicht in Eigentum übernommenen bebauten Güter beträgt mindestens 15 Jahre, erneuerbar für weitere Perioden von jeweils 9 Jahren.
- **Maschinen und Vieh:**
Das tote und lebende Inventar ist im Eigentum zu erwerben.

b) Installierung im Rahmen einer Gesellschaft

- Installierung als **betriebsführender Gesellschafter**, der das Alter von 40 Jahren noch nicht erreicht hat.
- Installierung mit einem Anteil von mindestens **20% des Gesellschaftskapitals**.

Fördervoraussetzungen

- Der Antragssteller hat ein Mindestalter von 23 Jahren, jedoch das Alter von 40 Jahren noch nicht erreicht.
- Installierung im Hauptberuf während mindestens 10 Jahren nach der Installierung und als Betriebsleiter, bzw. betriebsführender Gesellschafter.
- Der Betrieb muss die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz einhalten (Anhang I).
- Der Gesamtstandardoutput des Betriebes muss zum Zeitpunkt der Installierung mindestens 75.000 € betragen. Bei Gesellschaften muss das anteilige Gesamtstandardoutput diesen Mindestbetrag erreichen. Bei mehreren installierten Junglandwirten ist der Mindestbetrag mit der Anzahl der Übernehmer zu multiplizieren.

- Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes, mit dessen Umsetzung innerhalb von 9 Monaten nach Beginn der Installierung begonnen wird und welcher innerhalb von maximal 5 Jahren realisiert ist.
- Eine landwirtschaftliche Beratung seitens einer anerkannten Beratungsstelle muss vor Einreichen des Förderantrages erfolgen.
- Der Betrieb ist ab dem Datum der Installierung zur Buchführung verpflichtet.
- Betriebe mit einem Gesamtstandardoutput von über 1.500.000 € kommen nicht in den Genuss der Installierungsprämie.
- Installieren sich zwei oder mehrere Junglandwirte auf dem gleichen Betrieb, so kann jeder von ihnen, der die Kriterien an einen Junglandwirt erfüllt, in den Genuss der entsprechenden Fördermaßnahmen kommen. Mehrere Installierungen müssen in einem einzigen Betriebsentwicklungsplan vorgesehen sein.
- Eine zusätzliche nicht im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene Installierung auf dem gleichen Betrieb ist erst wieder 10 Jahre nach der letzten Installierung (Datum des Betriebsentwicklungsplans) möglich.

Fachkenntnisse und berufliche Kompetenzen

- Der Antragssteller verfügt über eine der Qualifikationen, welche zur Beanspruchung der Investitionsbeihilfen im Haupterwerb erforderlich ist (siehe Seite 6).
- Der Junglandwirt muss innerhalb von 3 Jahren nach der Installierung eine Zusatzausbildung in Betriebsführung absolvieren.
- Der Antragssteller muss ein Praktikum von mindestens 6 Monaten in einem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher von der Landwirtschaftskammer anerkannt ist, im Ausland ausüben (gilt für Schulabgänger ab dem Schuljahr 2009/2010).
Das Praktikum ist nicht erforderlich für Junglandwirte, welche einen Hochschul- oder Universitätsabschluss in Agronomie besitzen.
Der Minister kann bei der Übernahme eines Betriebes durch Tod, langwieriger Krankheit oder Invalidität des bisherigen Betriebsleiters oder bei langwieriger Krankheit des Junglandwirts eine Befreiung des ausländischen Praktikums gewähren.

B. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

1) Installierungsprämie

Die Installierungsprämie beträgt 70.000 €.

Die Prämie wird in zwei Teilen ausgezahlt.

Der erste Teil in Höhe von 45.000 € wird nach der Genehmigung der Installierung ausgezahlt.

Der zweite Teil von 25.000 € wird nach vollständiger Umsetzung des Betriebsentwicklungsplanes (nach max. 5 Jahren) ausgezahlt.

Die Installierungsprämie wird jedem Junglandwirt gewährt, der sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt.

Für Junglandwirte, die im Rahmen der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 18. April 2008 einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen haben, bleiben diese Bestimmungen zur Installierung und die entsprechenden Beihilfen gültig.

2) Zusatzbeihilfe

Innerhalb von 5 Jahren nach der Installierung und vor Erreichen des Alters von 40 Jahren wird eine Zusatzbeihilfe in Höhe von 15% für Investitionen in Immobilien (Gebäude und feste Einrichtung) gewährt.

Bei gesellschaftlich geführten Betrieben berechnet sich die Zusatzbeihilfe anhand der Investitionssumme, die den Anteilen des Junglandwirts entspricht. Besitzt der oder die Junglandwirt/e mehr als 50% der Anteile, so gilt die Zusatzbeihilfe auf der Gesamtsumme der Investition.

Die Zusatzbeihilfe wird nicht gewährt für Investitionen in Gebäude und Einrichtungen, welche zur Verarbeitung und zur Vermarktung dienen.

3) Rückerstattung der Einschreibgebühren

Die Gebühren, welche bei Ankauf, Schenkung oder Pacht von bebauten Immobilien und/oder beweglichen Gütern im Rahmen einer Installierung (Betriebsübernahme) anfallen, werden integral zurückerstattet.

4) Steuerlicher Freibetrag

Junglandwirte, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes installieren, können einen Steuerfreibetrag geltend machen. Dieser entspricht einem Zehntel der Nettoaufwendungen, ohne dass die Grenze von 5.000 € pro Jahr überschritten oder ein Gesamtverlust erzielt wird. Die Befreiung wird auf Antrag genehmigt, im Laufe des Jahres der Installierung und für die neun nachfolgenden Jahre.

Der Freibetrag wird aufgrund der Kosten berechnet, welche bei der Betriebsübernahme entstehen.

Als solche werden angesehen:

- Abstandszahlungen an die Eltern oder nahe Verwandte
- Übernahme der Betriebsschuld
- Anschaffungspreis des Betriebes
- Jegliche weitere Schuld, welche im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme entstanden ist.

Abzüglich der erhaltenen Installierungsbeihilfen können maximal 50.000 € Nettokosten zur Berechnung des steuerlichen Freibetrages geltend gemacht werden.

Die Installierungsprämie für den Junglandwirt ist steuerfrei.



3. AUSWAHLVERFAHREN UND SELEKTIONSKRITERIEN

Die Beihilfeanträge für Investitions- und Installierungsprojekte werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

Die Selektionskriterien der verschiedenen Beihilfen und deren Bewertung nach Punkten sind im Anhang IV, V, VI und VII der großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Innerhalb jedes einzelnen Auswahlkriteriums sind die zugeteilten Punkte nicht addierbar.

Um an dem Auswahlverfahren teilzunehmen, muss das Projekt eine Mindestpunktzahl erreichen:

- Investitionen in Gebäude > 150.000 €: 12 Punkte
- Investitionen in Gebäude ≤ 150.000 €: 5 Punkte
- Maschinen: 1 Punkt
- Installation der Junglandwirte: 2 Punkte

Das Stichdatum für das erste Auswahlverfahren ist der 01. März 2017.

Alle drei Monate kommt es zu einem neuen Auswahlverfahren für die bis zum Stichdatum eingereichten vollständigen Beihilfeanträge.

Spätestens einen Monat im Voraus veröffentlicht das Landwirtschaftsministerium via Internet das Stichdatum und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für jedes Auswahlverfahren.

Die am besten eingestuften Projekte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zurückbehalten.

Falls die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einer Auswahlperiode nicht ausgeschöpft werden, so werden diese Mittel dem Finanzrahmen für die darauffolgenden Auswahlverfahren hinzugefügt.

Projekte, die nicht zurückbehalten wurden, können auf Anfrage ein zweites Mal an einem späteren Auswahlverfahren teilnehmen.

Wesentlich abgeänderte Projekte werden als neue Anträge angesehen und unterliegen einer neuen Bewertung nach den Selektionskriterien.



4. ANKAUF VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GÜTERN

Beim Ankauf von landwirtschaftlichen Gütern, welche sich im Großherzogtum Luxemburg befinden, werden dem Ankäufer die anfallenden Einschreibe-, Überschreibungs- und Erbschaftsgebühren zurückerstattet. Die Gebühren werden auch im Fall eines Parzellentauschs landwirtschaftlicher Flächen übernommen. Ferner wird die Erbschaftssteuer erstattet für bewegliche und unbewegliche Güter, welche zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und sich innerhalb des Großherzogtums Luxemburg befinden.

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben;
- Der Betrieb muss einen Standartoutput von mindestens 25.000 € pro Jahr erwirtschaften;
- Der Betriebsleiter muss über ausreichende berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen;
- Der Betrieb muss die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz einhalten;
- Der Betriebsleiter muss jünger als 65 Jahre sein;
- Der Betriebsleiter darf nicht Altersrentenempfänger sein;
- Die Nutzung der angekauften Güter muss über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein.

Rahmenbedingungen:

- Die Einschreibegebühren, welche beim Ankauf von bebauten Grundstücken und beweglichen Gütern anfallen, werden integral zurück erstattet.
- Gebühren, welche beim Ankauf von unbebauten Grundstücken anfallen, werden zu einem Maximalpreis pro Hektar von:
 - 12.500 € für Ackerland, Dauergrünland, und nicht bepflanzte Baumschulen
 - 75.000 € für Reb- und Obstanbauflächen,
 - 20.000 € für unbepflanzte Gärtnerflächen erstattet, ohne jedoch den in der notariellen Urkunde festgelegten Kaufpreis zu überschreiten.
- Waldflächen sind von dieser Beihilfe ausgeschlossen.
- Der Anspruch auf Rückerstattung der anfallenden Gebühren kann erst ab einem Mindestbeitrag von 100 € geltend gemacht werden.
- Bei der Antragsstellung durch einen Junglandwirt, welcher innerhalb von 5 Jahren ab dem Installierungsdatum landwirtschaftlich genutzte Güter des übernommenen Betriebes erwirbt, werden die anfallenden Gebühren komplett erstattet.



5. ANHANG

ANHANG I: MINDESTANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF UMWELT, HYGIENE UND TIERSCHUTZ

Umweltschutz:

Geänderte großherzogliche Verordnung vom 24. November 2000 zur Nutzung der Stickstoffdüngung in der Landwirtschaft.

Die Betriebe müssen laut Artikel 8 dieser Verordnung über angepasste Lagereinrichtungen und Ausbringungstechniken der Hofdünger verfügen. Bei Neubauten und der Modernisierung von Gülle- und Jaucheeinrichtungen muss eine Gesamtlagerkapazität für eine durchgehende Zeitspanne von mindestens 6 Monaten für den ganzen Betrieb sichergestellt werden.

Großherzogliche Verordnung vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung der Vorschriften der landwirtschaftlichen Einrichtungen der Klasse 4 im Rahmen der Commodo/Incommodo Gesetzgebung.

Spezialvorschriften der zuständigen Behörden im Rahmen der Commodo/Incommodo Genehmigungen für landwirtschaftliche Einrichtungen der Klasse 1 und 2. In Ermangelung von Spezialvorschriften sind die Vorschriften der landwirtschaftlichen Einrichtungen der Klasse 4 im Rahmen der Commodo/Incommodo Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Lagerung der Pflanzenschutzmittel nach den geltenden Vorschriften.

Vorschriftsmäßige Behandlung der Abwässer im Weinbau.

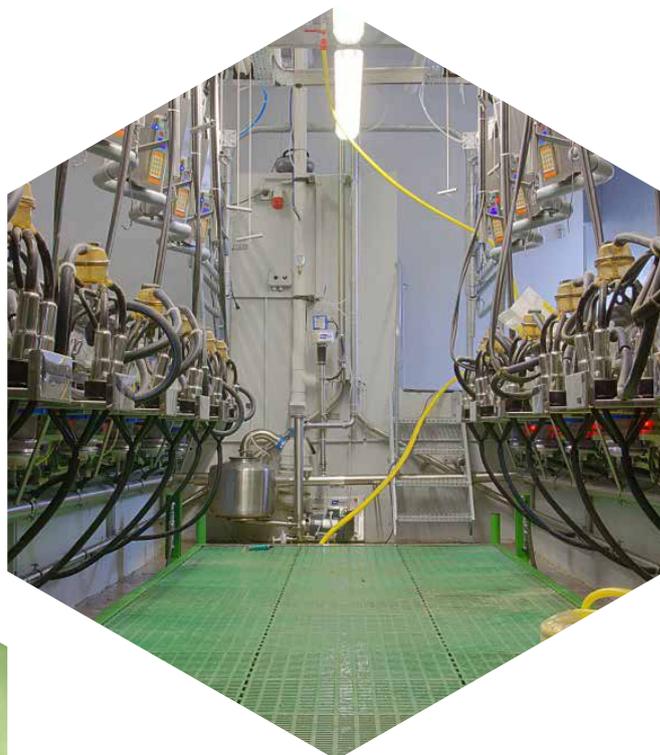
Hygiene:

Die Grundanforderungen hinsichtlich der Hygiene in Lagerungs- und Verarbeitungslokalen von Produkten des Betriebes, insbesondere Milchkammern, Verarbeitungs-, und Schlachträume sind einzuhalten.

Die sanitären Vorschriften im Zusammenhang mit der Tierhaltung sind einzuhalten.

Tierschutz:

Die elementaren Maßgaben des Tierschutzes müssen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften eingehalten werden.



ANHANG II: LISTE DER FÖRDERFÄHIGEN INVESTITIONEN

1. Gebäude:

- Rindviehställe, Zuchtsauenställe, Ferkelaufzucht- und Mastschweine­ställe für geschlossene Schweinezucht- und Mastbetriebe, Schafställe, Ziegenställe, Geflügelställe, Kaninchenställe und Nebengebäude, z.B. Milch­kammern, Hygieneschleuse,
- Weinkellereien und andere Betriebsgebäude für Winzer und feste Einrichtungen,
- Gewächshäuser oder andere Betriebsgebäude für Gärtner,
- Gebäude und Einrichtungen für Brennereien,
- Gebäude und Einrichtungen zur Lagerung von Futter, Getreide, Kartoffeln, Obst und Gemüse und von anderen landwirtschaftlichen Produkten,
- Gebäude und feste Einrichtungen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Lagerung von hofeigenen Erzeugnissen,
- Gebäude und feste Einrichtungen für die Vermarktung der hofeigenen Produkte, inklusive Probierstuben,
- Gebäude und Einrichtungen zur Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Flüssigdünger, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Treib- und Schmierstoffe usw.),
- Maschinenhallen und Werkstätten für landwirtschaftliche Maschinen,
- Gülle- und Jauchezisternen, Grünfuttersilos und Siloplaten für Grünfutter mit Sickersaftbehälter, Mistgruben,

Die Infrastrukturarbeiten, welche in direktem Zusammenhang mit den geplanten Investitionen stehen, wie Wasser, Elektrizität, Kanalisation, Zufahrtswege, Rückhaltebecken und sanitäre Einrichtungen, sind inbegriffen.

2. Feste Einrichtungen:

2.1 Landwirtschaft

- Melkstandeinrichtungen, Melkroboter, Milchtanks,
- Feste Entmischungs- und Gülleeinrichtungen, Güllepumpen und Güllemixer, Gülleseparatort,
- Einrichtungen zur Getreidelagerung, Getreidetrocknungsanlagen, Getreidemöhlen und Einrichtungen zur Herstellung von Kraftfuttermischungen,

- Feste Einrichtungen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Lagerung von hofeigenen Erzeugnissen,
- Fang- und Behandlungsstand und Wiegeeinrichtungen für Tiere,
- Herdenmanagementsystem mit Software für Rinder- und Schweinezucht,
- Silos und dazugehörige Einrichtungen zur Lagerung und Beförderung von Kraftfutter
- Feststehende Fütterungseinrichtungen, Kraftfutter- oder Flüssigfutterautomat und Milchtränkeautomat,
- Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage für landwirtschaftliche Gebäude,
- Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen für landwirtschaftliche Gebäude,
- Brunnen und Wasserauffang-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserversorgungsanlagen,
- Stromaggregat,
- Kühlräume für hofeigene Produkte,
- Ausstattungs- und Vermarktungseinrichtungen der hofeigenen Produkte,
- Brennereieinrichtungen,
- Laufhof bei den Ställen,
- Weidezugangswege für Milchbetriebe, die am Programm „Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen: Förderung des Weideganges von Milchkühen“ teilnehmen,
- Gekühlte Tierkadavercontainer.

2.2 Weinbau

- Einrichtungen zur Annahme, zum Transport, zum Wiegen und zur Aufbereitung der Trauben,
- Einrichtungen zur Lagerung und zum Transport von Traubensaft und Trester,
- Traubenpresse,
- Einrichtung zur Herstellung von Qualitätsschaumwein,
- Weintanks und Weintankzubehör,
- Weinpumpen, Separatoren und Filtervorrichtungen,
- Kühl- und Heizvorrichtung für Traubenmost,
- Flaschenreinigungsanlagen und -sterilisatoren,
- Abfüll-, Etikettierungs- und Verpackungsanlage,
- Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage für weinbauliche Gebäude,

- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Abwässern des Weinbaus,
- Brunnen und Wasserauffang-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen,
- Stromaggregat,
- Bewässerungsanlagen für Rebpflanzen.

2.3 Gartenbau- und Obstanbaubetriebe, Baumschulen, Betriebe mit Feldanbau oder Spezialkulturen

- Gewächshauseinrichtung (Gewächshaustische, Schattierungs-, Berieselungs-, Vernebelungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen),
- Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage in gartenbaulichen Gebäuden,
- Kühlräume,
- Brunnen und Wasserauffang-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungs-, und Wasserverteilungsanlagen,
- Stromaggregat,
- Einrichtungen zur Aufbereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Baumschulpflanzen sowie Heil-, Gewürz- und Aromapflanzen,
- Bewässerungsanlagen, Düngungs- und Berieselungsanlagen der Freilandkulturen,
- Feste Einrichtungen zum Schutz der Obstanlagen gegen Schlechtwettereinflüsse und Schädlinge,
- Wildschutzzumäunungen.

3. Maschinen oder andere bewegliche Einrichtungen:

3.1 Landwirtschaft

- Folgende innovative Techniken oder „precision farming“ sind förderfähig:
 - Lenkassistent und Parallelfahrer für Maschinen,
 - Beobachtungsdrohne zur Steuerung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel,
 - Satellitengesteuerte Nutzung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel,
- Spezialmaschinen für den Kartoffel- oder Feldgemüseanbau,
- Feldspritze (aufgesattelt, gezogen oder selbstfahrend) mit Abdrift mindernden Sprühdüsen (Reduzierung mindestens 50%) und einem automatischen oder kontinuierlichen Innenreinigungssystem,
- Mähdrescher,
- Selbstfahrerhäcksler,

- Hackgerät und Striegel zur mechanischen Unkrautbekämpfung mit oder ohne einem auf die Reihen beschränktem Sprühsystem,
- Düngerstreuer mit einer Grenz- und Randstreueinrichtung und einer fahrgeschwindigkeitsabhängigen, elektronischen Düngerdosierung kombiniert mit einem Wiegesystem,
- Futtermischwagen (gezogen oder selbstfahrend), Fütterungsroboter
- Mist- und Kompoststreuer mit Streuteller,
- Radlader und Teleskoplader,
- Grünlandnachsaatgeräte.

3.2 Weinbau

- Folgende innovative Techniken oder „precision farming“ sind förderfähig:
 - Lenkassistent und Parallelfahrer für Maschinen,
 - Beobachtungsdrohne zur Steuerung der weinbaulichen Betriebsmittel,
 - Satellitengesteuerte Nutzung der weinbaulichen Betriebsmittel,
- Mechanisierung der Steillagen (Raupenfahrzeug, Seilwinde oder Mono Rack) mit Anbaugeräten,
- Schmalspurtraktor mit Anbaugeräten,
- Traubenvollernter (gezogen oder selbstfahrend),
- Sprüher (aufgesattelt oder gezogen) mit Abdrift mindernden Sprühdüsen (Reduzierung mindestens 50%) und einem automatischen oder kontinuierlichen Innenreinigungssystem,
- Entlauber,
- Rebenvorschneider oder Geräte für den mechanisierten Rebschnitt,
- Mist- und Kompoststreuer mit Streuteller.

3.3 Gartenbau, Obstanbau, Baumschulen, Freilandkulturen oder Spezialkulturen

Alle Maschinen und bewegliche Einrichtungen.

4. Investitionen im Bereich Imkerei

Alle förderfähigen Investitionen gelten als feste Einrichtungen.

- Wirtschaftsgebäude für Imkerei, Bienenstock,
- Einrichtungen für die Verarbeitung von Bienenwachs,
- Einrichtungen für die Ernte und die Aufbereitung des Honigs,
- Geräte zur Bienenzucht.

ANHANG III: AUSWAHLKRITERIEN FÜR INVESTITIONEN IN GEBÄUDE UND FESTE EINRICHTUNGEN ÜBER 150.000 €

Schwerpunkt 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation

● Kriterium 1: Ausbildung des Antragstellers

Techniker im Bereich Landwirtschaft oder mehr	5 Punkte
Bachelor oder höher	10 Punkte

● Kriterium 2: Verfügt der Antragssteller über eine Zusatzausbildung, welche in direktem Zusammenhang mit der technisch-wirtschaftlichen Orientierung des Investitionsprojektes steht?

5 Punkte

Als Zusatzausbildung gelten ein mindestens 4-wöchiges Auslandspraktikum, eine Ausbildung in Betriebsführung, eine Zusatzausbildung, veranstaltet vom Lycée technique agricole in Ettelbrück oder eine vergleichbare Ausbildung die durch die Landwirtschaftskammer Luxemburg bescheinigt und anerkannt wird. Das 6 monatige Praktikum, sowie die Ausbildung in Betriebsführung, welche im Rahmen der Erstinbetriebnahme erforderlich sind, werden nicht anerkannt.

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft

● Kriterium 3: Alter des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter ist jünger als 55 Jahre	1 Punkt
Der Betriebsleiter ist ein Junglandwirt (jünger als 40 Jahre)	3 Punkte
Wenn ja, erfolgt das Projekt innerhalb von 5 Jahren nach der Erstinbetriebnahme?	10 Punkte

● Kriterium 4: Handelt es sich um eine Investition in eine Produktion die in Luxemburg einen niedrigen Selbstversorgungsgrad hat?

5 Punkte

In Frage kommen folgende Produktionen: der Gartenbau, der Obstanbau, die Baumschulen, der Gemüseanbau, die Bienenzucht, die Geflügelzucht, die Ziegenzucht, die Schafszucht, die Schweineaufzucht, die Kälbermast, der Kartoffelanbau, die Kaninchenzucht, die Fischzucht und die Brennereien.

● Kriterium 5: Betrifft die Investition eine Verarbeitung, die Vermarktung und/oder die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produkte des Bauernhofs?

5 Punkte

Die Verarbeitung, die Vermarktung und/oder die Entwicklung landwirtschaftlicher Produkte erzeugt in der Ziel-Situation (nach Investition) mindestens 10% des Umsatzes des Betriebes.

Schwerpunkt 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

● Kriterium 6: Handelt es sich um eine Investition, welche im Zusammenhang mit der Anpassung an neue gesetzlich vorgeschriebene Normen steht?

5 Punkte

● Kriterium 7: Wird die Investition im Rahmen des Weinanbaus/der Weinherstellung und in Rahmen einer Teilnahme an den Herkunftsbezeichnungen AOP (Appellation d'origine protégée) oder IGP (Indication géographique protégée) getätigt?

10 Punkte

In Frage kommen die Qualitätsprogramme (Geschützte Ursprungsbezeichnung & Geschützte Geografische Angabe) der EU Verordnung Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013, die die gemeinsamen Märkte der landwirtschaftlichen Produkte betreffen.

- **Kriterium 8: Trägt die Investition zur Verbesserung der Hygiene, der Gesundheit, der Umwelt oder der Sicherheit am Arbeitsplatz für die Lagerung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und der landwirtschaftlichen Produkte bei?**

3 Punkte

Es handelt sich hierbei um Einrichtungen welche den Zweck verfolgen, die Futterlagerung, sowie die Lagerung oder die Aufbereitung von landwirtschaftlichen Produkten zu gewährleisten. In Betracht gezogen werden hier ebenfalls Einrichtungen, die zum Zweck haben, die Sicherheit der Menschen, die mit Tieren arbeiten zu verbessern

- **Kriterium 9: Trägt die Investition zur Verbesserung der Hygiene, des Zuchtfortschrittes oder der sanitären Bedingungen der Produktion bei, oder trägt die Investition zur Verbesserung des Tierwohls über die Mindestanforderungen hinweg bei?**

5 Punkte

Berücksichtigt werden:

- *Die Teilnahme an Programmen zur Bekämpfung von Infektionen und Zoonosen, die Teilnahme an Qualitätsprogrammen, oder Programme die als Ziel haben die Qualität oder die genetische Leistung der Tiere zu bestimmen.*
- *Einrichtungen, die sich auf die Qualität oder die Hygiene beziehen*
- *Einrichtungen oder Techniken, welche dazu beitragen das Wohl der Tiere zu verbessern (Laufhöfe, das Schaffen von zusätzlichen Liegeplätzen, sanitäre Einrichtungen zur Vermeidung von Krankheiten, Infektionen oder Unfällen...)*
- *Einrichtungen, die die Aufzucht von Jungtieren verbessern*

Schwerpunkt 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **Kriterium 10: Findet die Investition auf einem biologisch wirtschaftenden Betrieb statt?**

10 Punkte

Berücksichtigt werden Betriebe, für die die Regelung (CE) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 betreffend die biologische Landwirtschaft

und die Etikettierung der biologisch hergestellten Produkte, zutrifft.

- **Kriterium 11: Handelt es sich um eine Investition mit dem Ziel, die Güllelagerkapazität aus der Tierhaltung zu erweitern?**

jenseits der Normen (Mindestlagerzeit von 6 Monaten) ? **3 Punkte**

mehr als 9 Monate **5 Punkte**

Handelt es sich um eine dauerhaft angelegte Mistplatte?

3 Punkte

- **Kriterium 12: Ist die Investition vereinbar mit der Größe des Betriebes, wie er sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung darstellt?**

Die Anzahl an vorgesehenen Düngeeinheiten (DE) beträgt weniger als 1,6 DE pro ha LNF **5 Punkte**

Die Anzahl an vorgesehenen DE liegt zwischen 1,6 und 2,0 DE pro ha LNF **3 Punkte**

Die Anzahl an vorgesehenen Düngeeinheiten liegt über 2,0 DE pro ha LNF **0 Punkte**

Betrachtet wird hier der Zusammenhang zwischen der Anzahl an maximalen zugelassenen Düngeeinheiten nach den Richtlinien der Cross Compliance in der Zielsituation (nach Erweiterung der Produktion) und der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF) des Betriebes in der Ist-Situation. Die Verträge, die den Austausch von organischer Materie regeln, werden dabei berücksichtigt, insofern sie vor dem Einreichen des Antrags abgeschlossen wurden. Dieses Kriterium findet nur Anwendung beim Bau von Wirtschaftsgebäuden und deren Einrichtungen für Tierproduktionen.

- **Kriterium 13: Die Investition wird von einem Betrieb getätigt, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche sich zu**

mehr als 50% in sensiblen Zonen befindet **3 Punkte**

mehr als 75% in sensiblen Zonen befindet **5 Punkte**

Als sensible Zonen gelten, die Natura-2000-Gebiete im Sinne des Artikel 34 des abgeänderten

Gesetzes vom 19. Januar 2004 betreffend den Naturschutz und die natürlichen Ressourcen, die Naturschutzgebiete unter Kapitel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Januar 2004, die vom Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI) im Rahmen des Biotopkatasters aufgezeichneten schützenswerten Lebensräume sowie die Wasserschutzgebiete im Sinne des Artikels 20, erster und zweiter Absatz, des Wasserschutzgesetzes, abgeändert am 19. Dezember 2008.

Schwerpunkt 5: Förderung der effizienten Nutzung der Rohstoffe und Unterstützung beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft im Bereich der Landwirtschaft, der Lebensmittelproduktion als auch der Forstwirtschaft

- **Kriterium 14: Trägt die Investition zu einer effizienten Nutzung der natürlichen Rohstoffe und der Energie in der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung bei?**

5 Punkte

Als Investitionen in diesem Sinne werden erachtet:

- Wärmepumpen
- Wärmerückgewinnungsanlagen
- Die Abdeckung von Güllebehältern
- Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen für im Weinbau anfallendes Abwasser
- Doppelwandige Weintanks mit wassersparendem Kühlsystem
- Wärmetauscherplatten zur wassersparenden Kühlung von einwandigen Weintanks
- Heizungen auf Holzbasis oder anderer erneuerbarer Brennstoffe für die betriebseigenen Gebäude

- **Kriterium 15: Trägt die Investition zu einer effizienten Nutzung des Dauergrünlandes bei?**

5 Punkte

Betroffen sind die Investitionen in Tierproduktionen, die unabdingbar für die Verwertung und die Erhaltung des Dauergrünlandes sind.

Schwerpunkt 6: Förderung der sozialen Einbindung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- **Kriterium 16: Trägt das Projekt dazu bei, den Zugang zur Landwirtschaft für junge Landwirte zu erleichtern oder handelt es sich um die Gründung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes?**

4 Punkte

Berücksichtigt werden Betriebe, welche nicht länger als 2 Jahre als Haupterwerbsbetrieb bestehen (Standardoutput von mehr als 75.000 €).



**ANHANG IV: AUSWAHLKRITERIEN FÜR
INVESTITIONEN IN GEBÄUDE UND FESTE
EINRICHTUNGEN BIS INKLUSIVE 150.000 €**

Schwerpunkt 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft und den ländlichen Gebieten

● **Kriterium 1: Ausbildung des Antragstellers**

Techniker im Bereich Landwirtschaft oder mehr	5 Punkte
Bachelor oder höher	10 Punkte

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft

● **Kriterium 2: Alter des Betriebsleiters**

Der Betriebsleiter ist jünger als 55 Jahre	1 Punkt
Der Betriebsleiter ist ein Junglandwirt (jünger als 40 Jahre)	5 Punkte
Wenn ja, erfolgt das Projekt innerhalb von 5 Jahren nach der Erstinstallation?	10 Punkte

● **Kriterium 3: Handelt es sich um eine Investition in eine Produktion die in Luxemburg einen niedrigen Selbstversorgungsgrad hat?**

10 Punkte

In Frage kommen folgende Produktionen: der Gartenbau, der Obstanbau, die Baumschulen, der Gemüseanbau, die Bienenzucht, die Geflügelzucht, die Ziegenzucht, die Schafszucht, die Schweineaufzucht, die Kälbermast, der Kartoffelanbau, die Kaninchenzucht, die Fischzucht und die Brennereien.

● **Kriterium 4: Betrifft die Investition eine Verarbeitung, die Vermarktung und/oder die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produkte des Bauernhofs?**

5 Punkte

Die Verarbeitung, die Vermarktung und/oder die Entwicklung landwirtschaftlicher Produkte erzeugt in der Ziel-Situation (nach Investition) mindestens 10% des Umsatzes des Betriebes.

Schwerpunkt 3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

● **Kriterium 5: Handelt es sich um eine Investition, welche im Zusammenhang mit der Anpassung an neue gesetzlich vorgeschriebene Normen steht?**

5 Punkte

● **Kriterium 6: Wird die Investition im Rahmen des Weinanbaus/der Weinherstellung und in Rahmen einer Teilnahme an den Herkunftsbezeichnungen AOP (Appellation d'origine protégée) oder IGP (Indication géographique protégée) getätigt?**

10 Punkte

In Frage kommen die Qualitätsprogramme (Geschützte Ursprungsbezeichnung & Geschützte Geografische Angabe) der EU Verordnung Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013, die die gemeinsamen Märkte der landwirtschaftlichen Produkte betreffen.

● **Kriterium 7: Trägt die Investition zur Verbesserung der Hygiene, der Gesundheit, der Umwelt oder der Sicherheit am Arbeitsplatz für die Lagerung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und der landwirtschaftlichen Produkte bei?**

3 Punkte

Es handelt sich hierbei um Einrichtungen welche den Zweck verfolgen, die Futterlagerung sowie die Lagerung oder die Aufbereitung von landwirtschaftlichen Produkten zu gewährleisten. In Betracht gezogen werden weiterhin Einrichtungen, die zum Zweck haben, die Sicherheit der Menschen, die mit Tieren arbeiten zu verbessern.

- **Kriterium 8: Trägt die Investition zur Verbesserung der Hygiene, des Zuchtfortschrittes oder der sanitären Bedingungen der Produktion bei, oder trägt die Investition zur Verbesserung des Tierwohls über den Mindestanforderungen bei?**
5 Punkte

Berücksichtigt werden:

- Die Teilnahme an Programmen zur Bekämpfung von Infektionen und Zoonosen, die Teilnahme an Qualitätsprogrammen, oder Programme die als Ziel haben die Qualität oder die genetische Leistung der Tiere zu bestimmen.
- Einrichtungen, die sich auf die Qualität oder die Hygiene beziehen
- Einrichtungen oder Techniken, welche dazu beitragen das Wohl der Tiere zu verbessern (Laufhöfe, das Schaffen von zusätzlichen Liegeplätzen, sanitäre Einrichtungen zur Vermeidung von Krankheiten, Infektionen oder Unfällen...)
- Einrichtungen, die die Aufzucht von Jungtieren verbessern

Schwerpunkt 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **Kriterium 9: Findet die Investition auf einem biologisch wirtschaftenden Betrieb statt?**
10 Punkte

Berücksichtigt werden Betriebe, für die die Regelung (CE) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 betreffend die biologische Landwirtschaft und die Etikettierung der biologisch hergestellten Produkte, zutrifft.

- **Kriterium 10: Lagerung und Kapazität von organischem Dünger** Handelt es sich um eine Investition mit dem Ziel, die Güllelagerkapazität aus der Tierhaltung zu erweitern?

Jenseits der Normen (Mindestlagerzeit von 6 Monaten) ? **3 Punkte**

Mehr als 9 Monate **5 Punkte**

Handelt es sich um eine dauerhaft angelegte Mistplatte? **3 Punkte**

Schwerpunkt 5: Förderung der effizienten Nutzung der Rohstoffe und Unterstützung beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft im Bereich der Landwirtschaft, der Lebensmittelproduktion als auch der Forstwirtschaft

- **Kriterium 11: Trägt die Investition zu einer effizienteren Nutzung der natürlichen Rohstoffe und der Energie in der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung bei?**
5 Punkte

Als Investitionen in diesem Sinne werden erachtet:

- Wärmepumpen
- Wärmerückgewinnungsanlagen
- die Abdeckung von Güllebehältern
- Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen für im Weinbau anfallendes Abwasser
- Doppelwandige Weintanks mit wassersparendem Kühlsystem
- Wärmetauscherplatten zur wassersparenden Kühlung von einwandigen Weintanks
- Heizungen auf Holzbasis oder anderer erneuerbarer Brennstoffe für die betriebseigenen Gebäude

- **Kriterium 12: Trägt die Investition zu einer effizienten Nutzung des Dauergrünlandes bei?**
5 Punkte

Betroffen sind die Investitionen in Tierproduktionen, die unabdingbar für die Verwertung und die Erhaltung des Dauergrünlandes sind.

Schwerpunkt 6: Förderung der sozialen Einbindung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

- **Kriterium 13: Trägt das Projekt dazu bei, den Zugang zur Landwirtschaft für junge Landwirte zu erleichtern oder handelt es sich um die Gründung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes?**
4 Punkte

Berücksichtigt werden Betriebe, welche nicht länger als 2 Jahre als Haupterwerbsbetrieb bestehen (Standardoutput von mehr als 75.000 €).

V. AUSWAHLKRITERIEN FÜR MASCHINEN UND MOBILE EINRICHTUNGEN

● Kriterium 1: Ausbildung des Antragstellers

Techniker im Bereich Landwirtschaft oder mehr **3 Punkte**

Bachelor oder höher **5 Punkte**

● Kriterium 2: Handelt es sich bei der Investition um eine innovative Technik?

5 Punkte

● Kriterium 3: Handelt es um eine Maschine zur mechanischen Unkrautbekämpfung?

5 Punkte

● Kriterium 4: Handelt es sich bei der Investition um eine Maschine zur Nachsaat oder Neueinsaat des Grünlandes?

5 Punkte

● Kriterium 5: Handelt es sich um eine Investition in eine Maschine oder in eine Ausstattung zur Bewirtschaftung von Steilhängen im Weinbau

5 Punkte

● Kriterium 6: Alter des Antragstellers

Der Betriebsleiter ist jünger als 55 Jahre **1 Punkt**

Der Betriebsleiter ist ein Junglandwirt (jünger als 40 Jahre) **5 Punkte**

● Kriterium 7: Wird die Investition im Rahmen der Gründung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes getätigt (erste Betriebsgründung)?

5 Punkte

Berücksichtigt werden Betriebe, welche nicht länger als 2 Jahre als Haupterwerbsbetrieb bestehen (Standardoutput von mehr als 75.000 €)

● Kriterium 8: Handelt es sich um eine Investition, welche von mehreren Betrieben getätigt wird mit dem Ziel einer gemeinschaftlichen, rationelleren Nutzung der Maschinen oder mobiler Einrichtungen?

5 Punkte



VI. AUSWAHLKRITERIEN IM RAHMEN DER INSTALLIERUNG

● Kriterium 1: Alter des Junglandwirts

23 – 30 Jahre	1 Punkt
30 – 35 Jahre	3 Punkte
35 – 40 Jahre	5 Punkte

Der/die Ältere wird vorrangig behandelt. Der/die Jüngere behält die Möglichkeit, später einen neuen Antrag einzureichen.



● Kriterium 2: Ausbildung des Junglandwirts

CATP im Bereich Landwirtschaft oder gleichwertiger Abschluss **1 Punkt**

Landwirtschaftlicher Techniker oder höhere Ausbildung **3 Punkte**

Bachelor **4 Punkte**

Master **5 Punkte**

Junglandwirte mit dem höchsten Ausbildungsniveau werden hier bevorzugt behandelt.

● Kriterium 3: Gründung eines neuen Betriebes

5 Punkte

Junglandwirte die einen neuen Betrieb gründen werden hier bevorzugt behandelt.



KONTAKT

BEI FRAGEN ZUM BEIHILFEANTRAG

ASTA – Service des améliorations structurelles
16, route d'Esch - B.P. 1904 - L-1019 Luxembourg
Tel.: 45 71 72-1 - Fax.: 45 71 72-338 - www.asta.etat.lu

SCHMIT Alex	Tel.: 45 71 72 - 317	alex.schmit@asta.etat.lu
GIDT Georges	Tel.: 45 71 72 - 314	georges.gidt@asta.etat.lu
KRIER Jacques	Tel.: 45 71 72 - 237	jacques.krier@asta.etat.lu
MAINZ Sandy	Tel.: 45 71 72 - 355	sandy.mainz@asta.etat.lu
MERGEN Nathalie	Tel.: 45 71 72 - 315	nathalie.mergen@asta.etat.lu
MICHELS Corinne	Tel.: 45 71 72 - 318	corinne.michels@asta.etat.lu
MOOS Lucien	Tel.: 45 71 72 - 321	lucien.moos@asta.etat.lu
NOESEN-FREIMANN Mariette	Tel.: 45 71 72 - 312	mariette.freimann@asta.etat.lu
RAUS Jacques	Tel.: 45 71 72 - 342	jacques.raus@asta.etat.lu
SERRES Tom	Tel.: 45 71 72 - 239	tom.serres@asta.etat.lu

BEI FRAGEN HINSICHTLICH INVESTITIONSBERATUNG UND BETRIEBSÜBERNAHME

Service d'économie rurale
115, rue de Hollerich - L-1741 Luxembourg
Fax.: 49 16 19 - www.ser.public.lu

FIEDLER Marc	Tel.: 247-82599	marc.fiedler@ser.etat.lu
HERMES Claude	Tel.: 247-82563	claud.hermes@ser.etat.lu
ADAM Simone	Tel.: 247-82594	simone.adam@ser.etat.lu
HOFFMANN Wilhelm	Tel.: 247-82571	wilhelm.hoffmann@ser.etat.lu
JACQUE Paul	Tel.: 247-82558	paul.jacque@ser.etat.lu
SASSEL Luc	Tel.: 247-82556	luc.sassel@ser.etat.lu
WECKBECKER Karl	Tel.: 247-72574	karl.weckbecker@ser.etat.lu

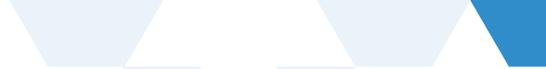
BEI FRAGEN HINSICHTLICH BAUBERATUNG UND BAUGENEHMIGUNGEN

Regionale Dienststelle Norden in Diekirch
ASTA - 8, route d'Ettelbruck - L-9230 Diekirch - B.P. 163 - L-9202 Diekirch
www.asta.etat.lu

WEYDERT Marc	Tel.: 80 33 93-22	marc.weydert@asta.etat.lu
---------------------	-------------------	--

Regionale Dienststelle Süden in Grevenmacher
ASTA - 40, rue de l'église - L-6720 Grevenmacher - B.P. 4 - L-6701 Grevenmacher
www.asta.etat.lu

MERSCH Yves	Tel.: 75 01 90-33	yves.mersch@asta.etat.lu
--------------------	-------------------	--



A.S.T.A. - SERVICE DES AMÉLIORATIONS STRUCTURELLES

16, route d'Esch - B.P. 1904 - L-1019 Luxembourg
Tel.: 45 71 72-1 - Fax.: 45 71 72-338
www.asta.etat.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete